jobcenter
Landkreis Sonneberg

GESCHÄFTSANWEISUNG

Verteiler:
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenter Landkreis Sonneberg

gültig bis: Außerkrafttreten

03/2016

23.08.2016

Betreff:

Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL)

GA 11/2009 aus HEGA 04/2009 – 04
GO-INFO Nr. 16/2015 vom 28.12.2015, gültig bis auf weiteres

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1.	Ausgangssituation	2
2.	Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene	2
3.	Eigene Entscheidung und Absicht	2
4.	Einzelaufträge	3
4.1.	Mindeststandards Prüfumfang	3
4.2.	anlassbezogene Prüfungen	3
4.3.	Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen	3
4.4.	Gemeinsame Verantwortung Jobcenter und AA	3
4.5.	Umgang mit Leistungsstörungen	4
5.	Dokumentation und Nachhaltung der Prüfergebnisse und Berichtspflicht RD	
6.	Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den Bildungsträgern	4
7.	Inkrafttreten	4

1. Ausgangssituation

Durch die Jobcenter des Agenturbezirkes Suhl werden erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt, um integrationsorientierte Arbeitsmarktdienstleistungen gemeinsam mit den Trägern vor Ort durchzuführen. Deren wirksame und wirtschaftliche Verwendung steht daher in einem besonderen Fokus.
Mit einer kontinuierlichen Maßnahmebetreuung soll sichergestellt werden, dass Maßnahmeinhalte und –ziele in hoher Qualität umgesetzt werden. Qualitätsdefizite und Umstände, die das Erreichen der Maßnahmeziele negativ beeinflussen, sollen hierdurch frühzeitig erkannt und entsprechende Steuerungsaktivitäten eingeleitet werden.

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene

Die Jobcenter haben im Rahmen der Maßnahmebetreuung zu prüfen, ob der Dienstleister den erforderlichen Qualitätsanforderungen gerecht wird.

3. Eigene Entscheidung und Absicht

Grundlagen für die Sicherung der Durchführungsqualität beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen nach §16 SGBII i.V.m. § 45 SGB III bilden zentrale Hinweise zur Qualitätssicherung, die Arbeitshilfe zur Prüfung der Durchführungsqualität beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen nach §16 SGBII i.V.m. § 183 SGB III, die Fachliche Weisungen FbW sowie das Verfahren zu § 183, Fachliche Weisungen MAT, die GO-INFO Nr. 16/2015 v. 28.12.2015 (Az. 5503/II-1212.3).

Die Jobcenter legen in Eigenverantwortung die träger- oder maßnahmebezogene Betreuung fest.
Inhalte können folgende Schwerpunktaktivitäten sein:

- Maßnahmeeröffnung
- Gespräche mit den Teilnehmern hinsichtlich der Maßnahmedurchführung und der zu erwartenden Zielerreichung
- Bearbeitung von Beschwerden
- Persönliche Gespräche mit Maßnahmeträgern hinsichtlich Maßnahmedurchführung
- Information über Störungen im Rahmen des Deeskalationsverfahrens auf dem Dienstweg
- Vorbereitung und Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen der Maßnahmen
- Beteiligung an der Prüfung des zentralen Prüfdienstes
- Auswertung der Maßnahmeergebnisse / Prüfungsergebnisse / Erfolgsbeobachtung
- Auswertung der Ergebnisse der zentralen Teilnehmerbefragungen
- Nachhaltung des Abstellens festgestellter Mängel.

Die Qualitätssicherung AMDL und die Einhaltung des Prüfumfangs als kontinuierlichen Prozess sind Bestandteil der Fachaufsichtskonzepte der Jobcenter. Jedes Jobcenter hat einen AMDL-Koordinator festgelegt (i.d.R. TL MuI) - AMDL-Koordinatoren JC

Wer aktuell der AMDL-Koordinator im Jobcenter LK Sonneberg ist, ist in der elektronischen Ablage unter: \\Dst.baintern.de\dfs\098\Ablagen\D09806-JC-Sonneberg\3_Organisation\3.3_Personal\3.3.7_Zusatzaufgaben zu finden.

Die Aufgaben des AMDL-Koordinators orientieren sich an der Anlage 2 zum Leitfaden zur Qualitätssicherung von AMDL der Dienststellen im RD-Bezirk SAT

4. Einzelaufträge

4.1 Mindeststandards Prüfumfang

Maßnahmeart	Prüfumfang
FbW (BGS)	Verantwortlichkeit SGBIII – AARB 02/2016 (Beteiligung JC bei Bedarf) ▪ Prüfung von **5 %** aller Maßnahmen; darunter sind abschlussorientierte Gruppenmaßnahmen (Kategorie 40) und Teilqualifikation (Kategorie 21) **im 2. Förderjahr** angemessen zu berücksichtigen
§ 45 SGB III (Vergabemaßnahmen)	▪ **5 %** der laufenden Maßnahmen sind zu prüfen, insbesondere Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern ▪ mindestens **eine** Maßnahme pro Jahr
§ 45 SGB III (Gutscheinmaßnahmen)	▪ **5 %** der laufenden Maßnahmen sind zu prüfen, insbesondere Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern ▪ mindestens **eine** Maßnahme pro Jahr
BvB, BaE, abH, BerEb, AsA, vertiefte BO	Verantwortlichkeit SGBIII – AARB 02/2016 (Beteiligung JC bei Bedarf) ▪ mindestens **zwei** Prüfungen pro Jahr und Maßnahmeart ▪ jede **neueingerichtete** Maßnahme ist in jedem Fall im **1. Förderjahr** zu prüfen
BvB-Reha, Reha-Ausbildung, UB, DIA-AM, bbA, bbU, InRAM	Verantwortlichkeit SGBIII – AARB 02/2016 (Beteiligung JC bei Bedarf) ▪ jede **neueingerichtete** Maßnahme ist in jedem Fall im **1. Förderjahr** zu prüfen ▪ jede laufende Maßnahme mindestens alle zwei Jahre (inklusive der Zeiträume bei Optionsziehung)
AGH (16d SGB II)	▪ Prüfung von **5 %** aller Maßnahmen aus COSACH im Haushaltsjahr ▪ mindestens **eine** Maßnahme pro Jahr
Freie Förderung (§16f SGB II) bei Projektförderungen nach BHO	▪ jede **neueingerichtete** Maßnahme ist in jedem Fall im **1. Förderjahr** zu prüfen

4.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Maßnahmeprüfungen sind bei Kenntnis zu Qualitätsmängeln durchzuführen.

4.3 Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen

Entsprechend der operativen Prüfschwerpunkte ist durch die AMDL-Koordinatoren eine unterjährig kontinuierliche Prüfung abzusichern. Die Auswahl von Prüfmaßnahmen ist im Fachaufsichtskonzept des Jobcenters geregelt.

Bei Bedarf ist über die Teamleiterin das Arbeitgeber- / Trägerteam hinsichtlich der Bereitstellung von Maßnahmeunterlagen einzubeziehen bzw. an der Durchführung der Maßnahmeprüfung zu beteiligen.

4.4 Gemeinsame Verantwortung Jobcenter und AA

Prüfungen des Jobcenters sind, sofern auch Kunden der jeweiligen Arbeitsagentur an der zu prüfenden Maßnahme teilnehmen, bei Bedarf gemeinsam vorzunehmen.

4.5 Umgang mit Leistungsstörungen

Soweit durch den Maßnahmebetreuer und/oder im Rahmen einer Prüfung festgestellt wird, dass erbrachte Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den Anforderungen entsprechen, ist die zuständige Führungskraft zu informieren.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den jeweiligen Regelungen zur Qualitätssicherung/ Umgang mit Leistungsstörungen in den Fachlichen Weisungen zu den betroffenen Eingliederungsleistungen.

5. Dokumentation und Nachhaltung der Prüfergebnisse und Berichtspflicht RD

Für die Dokumentation von Maßnahmeprüfungen und deren Nachhaltung sind grundsätzlich die in zentralen Weisungen/Arbeitshilfen vorgesehenen Dokumentationsformate und Fachverfahren zu verwenden.

Eine zusammenfassende Dokumentation ist in der zentral abgelegten Erfassungstabelle – Berichterstattung vorzunehmen.

Über alle durchgeführten Prüfungen im Rahmen der Qualitätssicherung AMDL ist der RD SAT jeweils zum 15.03. des Folgejahres zu berichten (Kommunikationsablage).

Erfassungsdatei Maßnahmeprüfung

6. Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den Bildungsträgern

Gewonnene Erkenntnisse bei Maßnahmeprüfungen sind bedarfsorientiert und individuell im Sinne einer Qualitätssicherung in (ggf. auch schon bestehende) Rahmenvereinbarungen zwischen AA, JC und Träger zu entsprechenden Qualitätsstandards aufzunehmen.

7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Personalrat des Jobcenters Landkreis Sonneberg wurde über die Inhalte dieser Geschäftsanweisung in Kenntnis gesetzt.

Andreas Karl
Geschäftsführer